

KINDERSCHUTZKONZEPT

Kindertagesstätte



Hummelnest



„Hier bin ich Kind,
hier darf ich sein!“

Kindertagesstätte Hummelnest
Langenbruck
Hochstr.2
85084 Reichertshofen

Telefon: 08453 – 33 95 456
Fax: 08453 – 33 66 542

kontakt@Hummelnest-Langenbruck.de

Träger:

Markt Reichertshofen
Schlossgasse 5
85084 Reichertshofen

Telefon: 08453 – 512 0

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Einführung – Was ist der Nutzen eines Kinderschutzkonzeptes?.....	4
3. Begriffserklärungen.....	5
3.1 Kindeswohl	5
3.2. Kindeswohlgefährdung	5
3.3 Übergriffe und Grenzverletzung	5
3.4. Körperliche Misshandlung	6
3.5. Seelische Gewalt.....	6
3.6. Sexuelle Gewalt	6
3.7. Täterstrategien	6
4. Rechtliche Grundlagen	7
5. Risikoanalyse 2024/2025.....	8
6. Sexualpädagogisches Konzept	10
6.1. Beschreibung von kindlicher Sexualität	10
6. 2. Verständnis von Sexualerziehung in der Einrichtung	10
6. 3. Pädagogische Ziele der sexuellen Bildung	10
6. 4. Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder	10
6.5. Haltung des Teams	10
6.6. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	11
6. 7. Kooperation mit Eltern zu diesem Thema.....	11
7. Prävention	12
7.1. Personal.....	12
7.2. Beschwerdemanagement.....	12
7.3. Partizipation	12
7.4. Weitere Angebote der Prävention:.....	13
8. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen.....	14
8.1. Ablauf des Verfahrens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	14
8.2. Dokumentation der Hilfemaßnahmen nach § 8 a SGB VIII Handlungs- und Notfallplan.....	15
8.3. Vorgehen bei Gefährdung durch Mitarbeiter	16
9. Kooperationen, Anlaufstellen	17

1. Vorwort

*„Hier bin ich Kind,
hier darf ich sein!“*

Dieser Leitspruch unserer Kindertagesstätte beinhaltet einen hohen Anspruch an die Qualität der Einrichtung. Es hört sich wie ein Versprechen an. Wenn Ihr Kind zu uns in die Kindertagesstätte kommt ist es gut aufgehoben.

Dieses Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder sicherstellen. Diesen Anspruch gilt es im Alltag durchzusetzen und zu bewahren. Alle ziehen an einem Strang, damit das Kind sich beschützt und behütet fühlt und sich nach seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entwickeln kann.

In der Kindertagesstätte Hummelnest werden 74 Kinder in 2 Kindergärten und 2 Krippengruppen betreut. Das Personal, das in Voll- und Teilzeit beschäftigt ist, setzt sich aus pädagogischen Fachkräften zusammen. Diese wurden an der Fachakademie als Erzieher/in ausgebildet oder haben in einer Berufsfachschule den Beruf der Kinderpflegerin erlernt.

Ständige Fortbildungen und Schulungen sichern den Standard und die Aktualität. Eine Teilöffnung der Einrichtung ist deshalb ein wichtiger Teil unseres Konzeptes. Die Kinder sind mit dem gesamten Personal in Kontakt und umgekehrt ist das Team mit allen Kindern vertraut. Dies hat den Vorteil, dass die Kinder ihre festen Ansprechpartner haben und sich gleichzeitig im gesamten Haus bewegen und dort auf ein Team trifft, das sich für das einzelne Kind verantwortlich fühlt.

In der Einrichtung spielt der Kinderschutz vor allem präventiv eine Rolle.

2. Einführung – Was ist der Nutzen eines Kinderschutzkonzeptes?

Ein Kinderschutzkonzept bewirkt, dass das Risiko für Kinder in der Kindertagesstätte minimiert ist, die Mitarbeitenden geschützt sind, weil sie Abläufe kennen und wissen, was zu tun ist und wer zu informieren ist, wenn sie sich Sorgen um ein Kind machen. Zuletzt kann sich die Einrichtung durch eine offene Informationsstrategie selbst schützen.

Mit einem Schutzkonzept zeigt der Träger, die Leitung und die Mitarbeiter, dass sie den Kinderschutz ernst nehmen und bereits im Vorfeld beziehungsweise präventiv tätig werden.

Auszüge aus der Plattform: Kinderschutzkonzepte

[Kinderschutz in Bayern | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales](#)

„Ein Kinderschutzkonzept, ist ein Organisationsentwicklungsprozess bei dem sich Organisationen wie Kindertageseinrichtungen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen identifizierten Risiken zu begegnen.“

„Grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe und Gewalt können überall dort passieren, wo Erwachsene mit Kindern leben oder arbeiten. – Qualitätsstandards und ein Kinderschutzkonzept sind für Organisationen, die mit Kindern arbeiten, unerlässlich.“

„Am Ende eines solchen Prozesses sind etwaige Risiken bewusstgemacht, eine klare Haltung gegen Gewalt eingenommen, der rechtliche Rahmen definiert, Verantwortlichkeiten und Abläufe fixiert, Einstellungskriterien festgelegt, Verhaltensrichtlinien formuliert, ein Beschwerdemanagement entwickelt sowie ein Interventionsplan erarbeitet und dies in einem Kinderschutzkonzept verarbeitet. Kinder sind an diesem Prozess beteiligt.“

3. Begriffserklärungen

3.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im Kinderschutz und beschreibt den Zustand, in dem die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes erfüllt sind, sodass es gesund, sicher und geborgen aufwachsen kann. Dazu gehören sowohl körperliche als auch seelische, soziale und emotionale Aspekte.

Das Kindeswohl wird durch gesetzliche Grundlagen wie das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geschützt, das den Anspruch des Kindes auf Förderung und Schutz regelt.

In der Kita bedeutet das:

Gesundheit und Sicherheit: Das Kind ist vor körperlichen, seelischen und sexuellen Übergriffen, Misshandlungen oder Vernachlässigung geschützt.

Geborgenheit und Zuwendung: Das Kind erfährt Liebe, Aufmerksamkeit, Respekt und Anerkennung.

Förderung und Entwicklung: Das Kind hat Zugang zu Bildung, Spiel und Förderung seiner Fähigkeiten, um sich entsprechend seines Alters und seiner individuellen Möglichkeiten zu entwickeln.

Partizipation: Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit wahrgenommen, seine Meinungen und Wünsche werden altersgemäß berücksichtigt.

In der Praxis bedeutet das, dass alle pädagogischen Fachkräfte, die in einer Kita tätig sind, darauf achten, diese Aspekte zu schützen und zu fördern. Sie tragen dazu bei, dass sich Kinder sicher, wertgeschätzt und unterstützt fühlen und entwickeln können.

3.2. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung beschreibt eine Situation, in der das Wohl eines Kindes ernsthaft beeinträchtigt oder bedroht ist, sodass seine gesunde Entwicklung, seine körperliche Unversehrtheit oder sein seelisches Wohl Schaden nehmen können. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn die Gefahr besteht, dass ein Kind in seinem Schutz, in seiner Förderung oder in seiner Geborgenheit nicht ausreichend versorgt wird oder aktiv geschädigt wird.

Die Definition stützt sich auf das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 8a)**, das eine Kindeswohlgefährdung dann als gegeben sieht, wenn eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr“ besteht, dass bei einer Fortdauer der Situation eine Schädigung des Kindes wahrscheinlich ist.

3.3 Übergriffe und Grenzverletzung

Auch in der Einrichtung kann es zu dieser Art von Gewalt kommen. Zum Beispiel, wenn das Kind vor der Gruppe geschimpft wird, kann das Kind es als Übergriff empfinden. Auch Kinder untereinander können sich durch kratzen, beißen oder aus der Spielgruppe ausschließen, Gewalt antun.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen finden statt, wenn das Kind mit einer Handlung nicht einverstanden ist, nicht informiert wurde oder wenn es überwältigt wird, indem Handlungen ohne Ankündigungen ausgeführt werden.

3.4. Körperliche Misshandlung

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Dazu zählt auch, dass festes Zupacken, schütteln, Schläge, gewaltsames Füttern oder Bedrängen.

Für das pädagogische Fachpersonal ist es einfacher zu erkennen, wenn ein Kind vernachlässigt wird. Wenn es zum Beispiel ungewaschen im Kindergarten erscheint, es unzureichend gekleidet ist oder wenn es an der passenden Brotzeit fehlt.

Die gesetzliche Aufsichtspflicht beinhaltet die elterliche Sorge, das Kind zu schützen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Schaden vom Kind abzuhalten. Will sich ein Kind an einer verkehrsreichen Straße zum Beispiel von der Hand losreißen, so ist natürlich ein festes Zupacken nicht nur gefordert es kann auch lebensrettend sein.

3.5. Seelische Gewalt

Darunter kann man das Bloßstellen des Kindes, das allein lassen, das nicht beachten oder das Ängstigen verstehen. Auch extremer Ehrgeiz der Eltern kann die Kinder so unter Druck setzen, dass diese leiden und sich eventuell zurückziehen, aggressiv werden oder ein mangelndes Selbstwertgefühl entwickeln.

3.6. Sexuelle Gewalt

Bei dieser Form sind die Kinder sowohl körperlicher wie seelischer Gewalt ausgesetzt. Das zum Kind bestehende Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis wird ausgenutzt. Die Täter kommen häufig aus dem nahen Umfeld des Kindes.

Wichtig ist auch, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern einzugreifen und klar Stellung zu beziehen.

3.7. Täterstrategien

Bewusstsein über Täterstrategien bedeutet, dass Fachkräfte in der Kita wissen, wie Täter gezielt Vertrauen aufbauen, Kinder manipulieren und Missbrauch verschleiern. Typische Strategien umfassen das Schaffen emotionaler Bindungen, das Geheimhalten von Handlungen durch Manipulation oder Drohungen, das Ausnutzen von Schwachstellen und die gezielte Nutzung von Macht- und Autoritätspositionen. Täter präsentieren sich oft als besonders vertrauenswürdig, um Verdacht abzuwehren. Dieses Wissen hilft Fachkräften, frühzeitig Risiken zu erkennen, Manipulationen zu durchschauen und professionell auf Verdachtsfälle zu reagieren. Sensibilisierung hierzu ist ein wichtiger Bestandteil von Kinderschutzkonzepten.

4. Rechtliche Grundlagen

Rechte sind die Grundlagen von Kindern und Jugendlichen nach dem Grundgesetz und der UN-Kinderrechtskonvention. Darin wird den Kindern das Recht zugesichert, ohne Gewalt aufzuwachsen. Im Grundgesetz ist die „Elternverantwortung“ zur positiven Förderung und dem Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl beschrieben.

Kinder haben nach § 1631 Absatz 2 Bundesgesetzbuch ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Die Kindertageseinrichtung hat nach § 8a Sozialgesetzbuch VIII einen Schutzauftrag. Sollten Fachkräfte der Einrichtung Beobachtungen machen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen, so ist nach § 8b Sozialgesetzbuch VIII eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen. Wer also „am Kind arbeitet“, sei es im Kindergarten, Verein oder ähnlichen Institutionen hat einen Rechtsanspruch auf beratende Unterstützung gegenüber einer Behörde. Konkret heißt das, wenn der Verdacht aufkommt, dass etwas in Hinblick auf das Wohl eines Kindes „nicht stimmt“, kann man das Jugendamt in Pfaffenhofen kontaktieren.

In der Vereinbarung zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Träger und dem Landkreis Pfaffenhofen wird ein „Notfallplan“ erstellt. Nach eingehenden Beobachtungen und deren Dokumentation, werden die Eltern informiert und es wird ihnen Hilfe angeboten. Kann keine Besserung festgestellt werden, sind der Träger und das Jugendamt durch die Kindergartenleitung zu verständigen.

Der Kinderschutz beschränkt sich nicht auf besondere Bereiche, sondern soll überall da greifen, wo sich Kinder aufhalten, zum Beispiel im familiären Umfeld, in Kindertagesstätten oder in Vereinen.

5. Risikoanalyse

Vorzunehmende Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Entwicklungsstand der Kinder sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

Ist das Team erst einmal sensibilisiert über Risikosituationen, benötigt man auch feste Rituale oder Möglichkeiten mit dem Team darüber ins Gespräch zu kommen. Solche Situationen können auch baulicher Art sein wie Treppengeländer oder ungenügende Wickelplätze. Diese Mängel werden an den Träger weitergeleitet um gemeinsam eine Lösung zur Behebung eben dieser Mängel zu finden.

In der Kindertagesstätte Hummelnest gibt es als Besonderheit zwei nicht einsehbare Spieltürme bzw. Spielhäuser. Einmal im Flurbereich und im Gartenbereich. Um das Risiko für die Kinder zu minimieren werden die Nutzungsregeln mit den Eltern, Kindern und dem Personal besprochen und auf die Einhaltung geachtet. So können die Kinder die häuslichen Gegebenheiten nutzen.

Ebenso ist der Toilettengang während der Gartenzeit und die Freispielzeit in den Nebenräumen, der Höhlenbau und das versteckte Spielen der Kinder ein Risiko.

Um diese Risiken zu minimieren sucht das Personal die Orte in regelmäßigen Abständen auf. Außerdem gibt es eine klare Regelung für die Nutzung dieser Orte. Die Gefahrensituationen sind pädagogisch gerechtfertigt, da die Kinder Rückzugsmöglichkeiten brauchen und diese auch erleben dürfen. Ein mögliches Risiko beim Wickeln besteht, da das zu wickelnde Kind von einem Erwachsenen in einem Toilettenraum bzw. in der Schmutzschleuse stattfindet. Auch beim Mittagsschlaf in der Krippe kann es zu einem Machtmissbrauch kommen.

Deshalb achtet das Personal sehr darauf, dem Willen des Kindes zu entsprechen. Regelmäßige Reflexionen der Alltagsstruktur finden in Teamsitzungen statt.

Weitere Formen der Risikominimierung:

8

Grenzüberschreitungen

Das pädagogische Team hat eine Vorbildfunktion beim Umgang mit Grenzen. Pädagogische Maßnahmen sollen den Kindern ermöglichen, zu lernen, eigene Grenzen zu setzen und wahrzunehmen. Dies soll ihnen ermöglichen, die Regeln der Gesellschaft wie Kita, Schule oder Familie anzuerkennen und nach ihnen zu leben. Mit den nötigen Freiräumen für die Entwicklung geben Grenzen Sicherheit und Orientierung. Solange das Kind die Einrichtung noch besucht, finden keine privaten Besuche, Babysitting o.ä. durch das Personal statt.

Kinder zeigen schon sehr früh ihre Grenzen und diese sind von den Erwachsenen wahr zu nehmen. Sie schreien zum Beispiel, wenn sie sich nicht wohl fühlen oder spucken Essen aus, wenn sie satt sind. Kinder erkennen eine klare Linie, wenn sich Eltern so verhalten, wie sie es ankündigen. Wenn Eltern Konsequenzen androhen, sollen sie diese auch umsetzen, dass die Kinder einen überlegt handelnden Erwachsenen erleben.

Macht und Missbrauch

Der Schutz der Privat- und Intimsphäre ist immer zu schützen. Deshalb dürfen die Kinder beim Wickeln bzw. Toilettengang entscheiden wer sie begleitet und/oder unterstützt. Eltern halten sich im Wickel- und WC- Bereich nur mit dem eigenen Kind auf. Das Personal achtet strikt auf die Einhaltung dieser Regel.

Auch das Fotografieren in der Kita ist aus diesem und Datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Das Personal wird regelmäßig auf das pädagogische Konzept hingewiesen um dort auch die Haltung und das Bild vom Kind immer präsent im Bewusstsein zu haben. So wird auch hier ein möglicher Missbrauch der Macht minimiert.

Gewalt unter Kindern

Alle Mitarbeiterinnen bemühen sich um eine angenehme Atmosphäre, die es den Kindern erleichtert sich mitzuteilen. Es wird mit einer offenen Konfliktkultur gelebt, in der die Kinder ihre Bezugsperson ins Vertrauen ziehen kann.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen entwickeln. So können auch Verhaltensauffälligkeiten mit starker, andauernder und wiederholten Aggression mit Gewaltausübung, unterschieden werden.

Eine gewaltfreie Sprache, gewaltfreie Konfliktlösungen und Abgrenzung gegenüber solchem Verhalten werden im pädagogischen Alltag täglich praktiziert, vorgelebt und eingeübt.

Konflikte werden im Einzelnen oder auch in Gruppenarbeit besprochen.

Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt unter Kindern wird dies unter den Kollegen thematisiert, Stellung bezogen und ein Handlungsplan erstellt, ggf. auch mit externer Unterstützung.

6. Sexualpädagogisches Konzept

6.1. Beschreibung von kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener. Sie ist ein natürlicher Bestandteil der Entwicklung und umfasst die Entdeckung des eigenen Körpers, die Auseinandersetzung mit Gefühlen, die Entwicklung von Neugier auf andere Menschen und das Erkunden von Grenzen. Bereits in der frühen Kindheit erleben Kinder Zärtlichkeit, Berührung und Intimität, die vor allem Geborgenheit und Vertrauen vermitteln. Diese Erfahrungen tragen zur Entwicklung eines gesunden Körper- und Selbstbewusstseins bei.

6.2. Verständnis von Sexualerziehung in der Einrichtung

Unsere Einrichtung versteht Sexualerziehung als einen wichtigen Bestandteil der kindlichen Bildung. Sie ist darauf ausgerichtet, Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten, sie zu stärken und ihnen ein positives, selbstbestimmtes Verständnis von ihrem Körper zu vermitteln. Wir begegnen der kindlichen Neugier offen, respektvoll und professionell. Dabei achten wir die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsstufen der Kinder. Unsere Haltung basiert auf den Grundprinzipien von Achtsamkeit, Respekt, Gleichberechtigung und Schutz.

6.3. Pädagogische Ziele der sexuellen Bildung

- Stärkung des Selbstbewusstseins in Bezug auf Körper und Gefühle.
- Förderung eines positiven und wertschätzenden Körperbildes.
- Vermittlung von Wissen über den menschlichen Körper.
- Entwicklung von Fähigkeiten, die eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren.
- Sensibilisierung für die Grenzen anderer.
- Aufbau eines sicheren und respektvollen Umgangs mit Nähe und Distanz.

10

6.4. Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder

Kinder dürfen Fragen stellen und bekommen kindgerechte, klare und sachliche Antworten. Die Geschlechtsteile werden korrekt benannt (z. B. Penis, Vulva, Scheide) und nicht durch umgangssprachliche Begriffe ersetzt.

Die Privatsphäre der Kinder wird respektiert, z. B. durch klare Regeln beim An- und Ausziehen oder auf der Toilette.

Doktorspiele sind ein Ausdruck der natürlichen kindlichen Neugier auf den eigenen und fremden Körper. In unserer Einrichtung gelten folgende Regeln:

- Die Spiele müssen auf Freiwilligkeit basieren. Kein Kind darf zu einem Spiel gedrängt oder überredet werden.
- Es gilt: Keine Verletzung des Körpers und kein Einsatz von Gegenständen.
- Die Spiele dürfen nicht im Verborgenen stattfinden, sondern immer in Räumen, die einsehbar sind.
- Sobald ein Kind ängstlich, unwohl oder unsicher wirkt, greift das Personal ein.

6.5. Haltung des Teams

Das Team begegnet sexuellen Aktivitäten der Kinder mit einer professionellen, unaufgeregten Haltung. Es wird weder überreagiert noch tabuisiert. Wichtig ist, dass sich das Team fortlaufend über dieses Thema austauscht, gemeinsame Standards einhält und die Kinder dabei unterstützt, ein gesundes Verständnis von Sexualität zu entwickeln.

Regeln für körperlichen Kontakt zwischen Personal und Kind**

- Körperliche Nähe wie Trösten, Umarmen oder auf den Schoß nehmen erfolgt in Rücksprache mit dem Kind. Das Kind bestimmt, ob und wie es die Nähe zulassen möchte.
- Intime Berührungen, wie das Waschen von Geschlechtsteilen, erfolgen nur in Situationen, in denen es notwendig ist (z. B. Wickeln). Hierbei wird größter Wert auf behutsames Vorgehen und die Wahrung der Würde des Kindes gelegt.
- Alle Kinder haben das Recht, „Nein“ zu sagen und dieses „Nein“ wird respektiert.
- Kinder werden dazu ermutigt, ihre Bedürfnisse und Grenzen klar zu kommunizieren.
- Das Team achtet darauf, dass Kinder sich sicher und wohl fühlen und dass ihre Körpersprache ernst genommen wird.

6.6. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Sollte es zu einem sexuellen Übergriff zwischen Kindern kommen, wird folgender Maßnahmenplan eingehalten:

1. Sofortiges Eingreifen: Das betroffene Kind wird geschützt und aus der Situation genommen.
2. Klärendes Gespräch: Mit beiden Kindern wird in ruhiger und kindgerechter Weise über den Vorfall gesprochen. Die Situation wird aufgearbeitet, ohne zu beschämen oder zu bestrafen.
3. Elternkontakt: Die Eltern beider Kinder werden zeitnah über den Vorfall informiert.
4. Dokumentation: Der Vorfall wird schriftlich dokumentiert
5. Unterstützung: Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten werden externe Fachstellen (z. B. Jugendamt, Beratungsstellen) einbezogen.

11

6. 7. Kooperation mit Eltern zu diesem Thema

Eltern werden von Beginn an in die sexualpädagogische Arbeit unserer Einrichtung eingebunden. Dies geschieht durch:

- Aufklärung: Information über die Haltung der Einrichtung und die Bedeutung von kindlicher Sexualität im Rahmen von Elternabenden und Gesprächen.
- Transparenz: Regelmäßige Gespräche über die Entwicklung der Kinder und deren Fragen oder Verhaltensweisen.
- Austausch: Sensible Themen werden in einer vertrauensvollen Atmosphäre gemeinsam besprochen. Die Meinungen und Werte der Eltern werden respektiert, sofern sie nicht dem Schutz und Wohl des Kindes entgegenstehen.
- Unterstützung: Eltern können sich mit Fragen und Unsicherheiten jederzeit an das Team wenden.

7. Prävention

7.1. Personal

Im Vorstellungsgespräch werden Fragen zur Haltung bzw. Bild vom Kind gestellt. Ebenso wird auf den tätigkeitsumfassenden Schutzauftrag hingewiesen.

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen, dieses wird folgend vom Träger überprüft.

Außerdem finden regelmäßig Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen, Fortbildungen und eine Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept und der pädagogischen Konzeption statt. Dieses werden immer wieder überprüft und bearbeitet.

Unserem Team ist es wichtig, dass die Bereitschaft besteht, sich weiterzuentwickeln und mitzuwirken. Deshalb sind auch fachliche und kollegiale Beratungen möglich. Supervisionen können bei Bedarf beim Träger beantragt werden.

7.2. Beschwerdemanagement

Wichtiger Bestandteil der Prävention ist die Möglichkeit der Beschwerde.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit sich an das Personal oder die Leitung zu wenden, um Fragen zu erörtern. Oberstes Ziel ist eventuelle Missverständnisse aufzudecken, diese zu besprechen und entsprechend zu behandeln. Sollte es zu keiner Einigung kommen kann vom Träger Unterstützung angefordert werden.

Die positive und vertrauensvolle Atmosphäre in der Gruppe und in der Einrichtung soll *Kinder* dazu ermutigen, Vorschläge einzubringen und diese auch zu verwirklichen. Im Tagesablauf oder auch in Kinderkonferenzen, die regelmäßig stattfinden, können sich die Kinder austauschen, Wünsche anbringen oder einfach ihre Meinung äußern.

Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit sich jederzeit an die Leitung zu wenden. Dort werden Konflikte oder Probleme besprochen und zielorientiert Lösungen gesucht. Sollte das nicht möglich sein kann hier ebenfalls vom Träger Unterstützung angefordert werden. Ein freundlicher, offener Umgang mit Eltern und Kindern sind dabei selbstverständlich. Bei Problemen sollen die Eltern jederzeit die Möglichkeit haben sich mit den Erzieherinnen auszutauschen. In dringenden Fällen kann man sich sofort besprechen oder man vereinbart ein Elterngespräch.

Der Träger wird hinsichtlich Personalengpässen informiert und dieser kann mit der Einstellung einer Springerin reagieren.

7.3. Partizipation

Partizipation im Kita-Alltag bedeutet, dass Kinder aktiv an Entscheidungen beteiligt werden, die ihr Leben und den Alltag betreffen. Sie können ihre Meinungen äußern, Vorschläge machen und in altersgerechter Weise Einfluss auf Abläufe, Regeln und Aktivitäten nehmen. Dies fördert Selbstständigkeit, Mitbestimmung und ein Gefühl der Verantwortung.

Der Nutzen von Partizipation liegt darin, dass sie Kinder stärkt und sie darin unterstützt, ihre eigenen Bedürfnisse, Grenzen und Rechte wahrzunehmen und auszudrücken. Wenn Kinder regelmäßig erleben, dass ihre Meinungen gehört und respektiert werden, entwickeln sie ein stärkeres Selbstbewusstsein

und Vertrauen in Erwachsene, was entscheidend ist, um Missstände oder Übergriffe zu erkennen und anzusprechen. Zudem schafft Partizipation eine Kultur der Achtsamkeit und Offenheit, die das Risiko von Grenzverletzungen verringert und den Schutz vor Gewalt und Missbrauch erhöht.

7.4. Weitere Angebote der Prävention:

KidsPro (ab dem Kita Jahr 2023/24)

KidsPro ist ein Kinderschutz- und Sicherheitstraining für Kindergartenkinder, bei dem zum Beispiel verschiedene Verhaltenstechniken in kritischen Situationen zum Thema gemacht wird. Es geht auch um das Erkennen von Signalen und das richtige Verhalten gegenüber Tieren, speziell Hunden. Weiter geht es bei dem Programm um Konfliktlösungen. Kursleiter ist Herr Busche von KidsPro, „Schlaue Power“ und er kommt einmal im Jahr zu uns in den Kindergarten um die Kinder mit den Themen des Kinderschutzes vertraut zu machen.

Verkehrspolizist

Der Verkehrspolizist schult die Schluhupfhummeln (Vorschulkinder) bevor sie in die Schule kommen, damit sie sich richtig im Straßenverkehr verhalten. Auch das Thema Kinderschutz wird angesprochen, da die Kinder im Gegensatz zum Kindergarten ihren Weg zur Schule oft ohne Begleitung antreten.

Sind die Kinder erst mal richtig fit gemacht worden, können sie ihr Wissen bei den vielen Spaziergängen mit Straßenüberquerungen zeigen.

Teamsitzungen

Bei den wöchentlichen Teamsitzungen werden einzelne Beobachtungen besprochen. Verstärkt sich ein Verdacht, so werden intensive Gespräche geführt und eventuell der Notfallplan in Kraft gesetzt.

8. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

8.1. Ablauf des Verfahrens bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII wird eingeleitet, wenn Mitarbeiter einer Kita „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes wahrnehmen oder wenn sie darüber informiert werden.

Sie sind verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen, müssen sich bei den Eltern weitere Informationen zur Klärung verschaffen und in kollegialer Beratung eine Risikoabwägung vornehmen.

Sollte bei dieser ersten Beratung der Gefährdungsverdacht bestehen bleiben, muss die „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend einbezogen werden. Nach § 8b SGB VIII haben Personen die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF).

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Mitarbeiter verpflichtet, die Eltern (Sorgeberechtigte) und sofern möglich und sinnvoll, die Kinder mit einzubeziehen. Diese Pflicht zur Einbeziehung der Eltern gilt jedoch nicht, wenn durch eine Einbeziehung oder Informierung der Eltern die Gefährdung des Kindes verstärkt werden könnte. Sie gilt zudem keinesfalls bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Sonderverfahren).

Für den Verlauf des Verfahrens und für die Frage, ob eine Meldung an den ASD erfolgt, spielt eine entscheidende Rolle, wie das Gefährdungsrisiko eingeschätzt wird und wieweit die Eltern bereit sind, im Schutzverfahren mitzuwirken und Hilfe anzunehmen.

Wie auch bisher schon, stehen in der Regel vor einer Meldung an den ASD eigene Bemühungen und Unterstützungsangebote der Einrichtungen an die betroffene Familie – soweit dies der Auftrag und die Ressourcen zulassen.

Wenn auf Grund dieser Unterstützungsangebote der Einrichtungen keine positiven Veränderungen erkennbar sind oder, wenn akut Gefahr für das Wohl des Kindes droht, erfolgt eine Meldung an den ASD.

Das Verfahren nach § 8 a ist beendet, wenn in der kollegialen Risikoabwägung entschieden wird, dass keine Kindeswohlgefährdung droht. Die Situation des Kindes und der Familie bleibt jedoch weiterhin in Beobachtung.

Mit einer Meldung an den ASD ist das Verfahren für die Einrichtung ebenfalls beendet

Prinzipiell kann jederzeit während des Verfahrens der ASD eingeschaltet werden, sofern akut Gefahr für Leib und Leben des Kindes droht.

8.2. Dokumentation der Hilfemaßnahmen nach § 8 a SGB VIII Handlungs- und Notfallplan.

Vorgehen bei Verdachtsfällen:

Beobachtung -> Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Information der Einrichtungsleitung, Kollegen, Träger im Austausch

Schriftliche Dokumentation

Sofortmaßnahmen:

Schutz vom Kind - neue Bezugsperson bestimmen

Gespräch mit Kind,

Einschaltung von Dritten (ISEF)

Eltern hinzuziehen und Gespräch suchen, wird der Verdacht bestätigt:

Meldung! Außergewöhnlich § 47 SGB VIII Fachberatungsstelle

Dokumentation und Information Was? Wer? Wie? Wo?

Datenschutz: Information anonym weitergeben

Eltern sofort benachrichtigen

15

Aufarbeitung Rehabilitation:

Kurzinfo

Aufklärung

Supervision

Team stärken!

Externe Fachberatung, Frühförderung

8.3. Vorgehen bei Gefährdung durch Mitarbeiter

Es gehört zu den Aufgaben der Leitung, im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung den Träger zu informieren und die Sachlage zu überprüfen. Dabei ist transparentes Verhalten und Dokumentation der Handlungsschritte unumgänglich. Es wird empfohlen, eine Beratungsstelle einzubeziehen um weiteres Vorgehen abzustimmen. Im Anschluss werden für die Dauer einer ungeklärten Situation alle Vorkehrungen getroffen, um eine mögliche Wiederholung des Vorganges zu vermeiden. Dazu kann vom Träger eine personelle und räumliche Trennung veranlasst werden. Der betroffene Mitarbeiter kann freigestellt werden, oder es wird gewährleistet, dass der entsprechende Mitarbeiter keinen alleinigen Kontakt zum betroffenen Personenkreis hat. Die Personensorgeberechtigten werden über den Verdacht informiert. Der Träger kann aufgetretenes, grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen. Ein zu Unrecht verdächtigter Mitarbeiter ist zu rehabilitieren.

9. Kooperationen, Anlaufstellen

Insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF) im Landkreis Pfaffenhofen:

-Ansprechpartner Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren

Frau Anne-Kathrin Blix
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung
Ingolstädter Straße 7
85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/ 27-387
E-Mail anne-kathrin.blix@landratsamt-paf.de

-Ansprechpartner Kinder im Alter ab 4 Jahren

Frau Daniela Lutterschmid
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung
Fachdienst offene Hilfen
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/27-1177
E-Mail daniela.lutterschmid@landratsamt-paf.de

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) – Sachgebietsleitung Fr. Künzel Tel: 08441/27 0
AWO Beratungsstelle Rohrbach Tel: 08442/92120530
KoKi Pfaffenhofen – Frau Sander. Tel: 08441/27 389

Aktuelle Flyer sind im freizugänglichen Ordner im Büro und werden regelmäßig aktualisiert und können bei Bedarf mitgegeben werden.